

SATZUNG

§1 Name - Sitz – Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Animal-Help-Espania“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in 85521 Ottobrunn. Seine Tätigkeit erstreckt sich über die Grenzen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland hinaus. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins - Aufgaben - Ziele

Der Verein setzt sich zum Ziel:

1. den Tierschutzgedanken innerhalb der Bundesrepublik und Europa zu vertreten und zu fördern
2. sich für alle Tiere einzusetzen
3. das Wohlergehen der Tiere zu fördern und zum Wohle der Tiere zu beraten und zu informieren
4. Tierkontrollen durchzuführen
5. speziell gegen das Elend der Katzen und Hunde in Spanien anzukämpfen
6. Aufklärung über Tierschutzprobleme auch außerhalb deutscher Grenzen

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Förderung und Unterstützung befreundeter Tierheime
2. Unterbringung aller Tiere in artgemäßer Form
3. eigene Tierversorgung und -Vermittlung
4. Herausgabe und Verbreitung von Publikationen
5. Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse, durch Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen
6. Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

§3 Gemeinnützigkeit

Animal-Help-Espania e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins.

Davon unbenommen sind Erstattungen nachgewiesener Kosten, die einem Mitglied bei der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tier-, Arten- oder Naturschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise länger als sechs Monate im Rückstand ist, ebenso wenn es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, gegen die Vereinszwecke verstößt, Unfrieden im Verein stiftet oder wenn das Mitglied wegen Verfehlungen gegen das Tierschutzgesetz, Artenschutzgesetz, Naturschutzgesetz oder verwandten Rechtsnormen verurteilt wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf Wunsch wird das Mitglied gehört.

Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch den Tod des Mitglieds.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahrs. Bereits bezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§6 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Die Höhe des Jahresbeitrags für Juristische Personen, Vereine und Gesellschaften setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann Beiträge stunden, teilweise oder ganz erlassen.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Er besteht aus einer/einem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern.

Die Zuordnung der Aufgaben legt der Vorstand in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet die/der Vorsitzende aus, so ist binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Das gleich gilt, wenn nach Ausscheiden eines Stellvertreters der Restvorstand nur aus der/dem Vorsitzenden besteht.

Der Vorstand ist befugt, eine vakante Stellvertreterposition bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung vorläufig zu besetzen.

Das Amt aller Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl.

Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

Haupt- oder nebenberufliche Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer sind nicht vorgesehen.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Frist zur Einberufung gilt als eingehalten, wenn die Einladung 14 Tage vorher per E-Mail über einen Account von „animal-help-espania.de“ versendet wurde.

In der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und vom für die Kasse zuständigen Vorstandsmitglied ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:

1. der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Rechnungsprüfer
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert
- b) die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl der/des Vorsitzenden, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Änderung von §2 - Zweck des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die auch gleichzeitig Kassenprüfer sind, für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Rechnungen und den Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Förderverein für Tierschutz in Europa e.V., den Deutschen Tierschutzbund e.V., bzw. an den Tierschutzverein der Stadt Dachau e.V. (in dieser Reihenfolge), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung (Tierschutz) zu verwenden haben. Sofern diese Vereine zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht als gemeinnützig anerkannt sind, fällt das Vermögen an die Stadt Dachau, die es für Zwecke des Tierschutzes ausschließlich und unmittelbar zu verwenden hat.

§13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Ottobrunn.

Die Satzung wurde errichtet am 08.04.2006 und neugefasst in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.02.2021.